KÖLNER VERGABETAGE 2026

Vergabeverfahren als Qualzucht

Welche neuen Erklärungs- und Nachweispflichten bietende Unternehmen im Jahr 2026/27 zu beachten haben

Dr. Christoph Kins, Rechtsanwalt
abante Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG

Köln, 23. September 2026

Überblick

01 **Bundestariftreuegesetz (BTTG)** – seit 1.5.2026, Bundesaufträge ab 50.000 Euro, Tariftreueversprechen, Branchenverordnungen, Zertifikat

02 **Tariftreue in den Ländern I: bereits geltend** – Hessen (HVTG seit 25.6.2026, Präqualifikation Tarif), Berlin (BerlAVG ab 1.000 Euro), Sachsen-Anhalt

03 **Tariftreue in den Ländern II: im Verfahren** – NRW (TESG ab 1.1.2027, 15 Branchen), Niedersachsen (NTVergG-Novelle)

04 **Vergabebeschleunigungsgesetz** – seit 1.7.2026, Eigenerklärungen, Losausnahmen, Direktauftrag 50.000 Euro, Wegfall der aufschiebenden Wirkung

05 **BwPBBG** – seit 14.2.2026, Verteidigungsbeschaffung, Ausschluss bei Sicherheitsrisiken, Offsets

06 **LkSG und CSDDD nach Omnibus I** – Kernpflichten, Wegfall der Berichtspflicht, Vergabeausschluss nach § 22 LkSG, indirekte Betroffenheit

07 **EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)** – Anwendung ab 30.12.2026, Sorgfaltserklärung, Geodaten, Referenznummern

08 **CBAM** – definitive Phase seit 1.1.2026, 50-Tonnen-Schwelle, Anmelderstatus, Zertifikate ab 2027

09 **EU-Verpackungsverordnung (PPWR)** – seit 12.8.2026, Konformitätserklärung, technische Dokumentation, VerpackDG/LUCID

10 **Cyber Resilience Act** – Meldepflichten seit 11.9.2026, ab 11.12.2027 SBOM, Secure by Design, CE

11 **KI-Verordnung nach Digital Omnibus** – Transparenzpflichten seit 2.8.2026, Hochrisiko ab 12/2027, Nachweise im Vergabeverfahren

Bundestariftreuegesetz (BTTG)

Warum wichtig: Erstmals bundeseinheitliche Tariftreue bei Bundesaufträgen – neue Erklärungs-, Nachweis- und Haftungspflichten. Verkündet als BGBl. 2026 I Nr. 119, in Kraft seit 1.5.2026; § 8 Abs. 5 erst ab 1.1.2028. Gesetze-im-Internet

Persönlich: Unternehmen (inkl. Nachunternehmer und Verleiher), die öffentliche Aufträge und Konzessionen des **Bundes** ausführen.

→ Achtung, Sie müssen die Pflichten gegenüber Ihren Nachunternehmern/ArB-Verleihern vertraglich „verlängern" und Ihre Arbeitnehmer informieren.

Sachlich: Vergaben auf Bundesebene ab einem geschätzten Auftrags-/ Vertragswert von 50.000 Euro. Nicht erfasst: Länder- und Kommunalvergaben (dort gelten die Landesgesetze).

→ Achtung: Es gilt z.B. nicht für Lieferaufträge. Prüfen Sie immer genau, ob das BTTG anwendbar ist, weil viele öAG noch nicht so richtig mit dem Gesetz umzugehen wissen. Wenn Sie sich per Eigenerklärung verpflichten, es zu beachten, obwohl es gar nicht anzuwenden ist, haben Sie u.U. ein Problem.

Pflichten / Worauf achten:

- Mit Vertragsschluss ist ein Tariftreueversprechen abzugeben. Im Regelfall durch Unterzeichnung einer Eigenerklärung.
- Die konkret einzuhaltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen ergeben sich erst aus branchenbezogenen Rechtsverordnungen des BMAS – prüfen Sie also vor Kalkulation, ob für Ihre Branche schon eine VO existiert.
- Betroffen sind Entlohnung, tariflicher Urlaub und bestimmte Arbeitszeitregelungen der beim Auftrag eingesetzten Beschäftigten.
- Ein Tariftreuezertifikat befreit von Nachweispflichten und von der Nachunternehmerhaftung – tarifgebundene Unternehmen (§ 3 Abs. 1 TVG) sowie an kirchliche AVR gebundene Einrichtungen erhalten es vereinfacht.
 → Das Zertifikat wird von Zertifizierungsstellen auf Grundlage einer Verordnung vergeben, die noch nicht erlassen wurde => beobachten
- Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue bei der DRV Knappschaft-Bahn-See; die Anbindung an das Wettbewerbsregister folgt, sobald technisch möglich.
 → Achtung, wenn Sie hier auffällig sind, folgt eine Meldung an den Zoll, das Wettbewerbsregister etc. Also: Vergabesperre

Tariftreue – bereits geltend

Tariftreue- und Vergabegesetz **Sachsen-Anhalt** (TVergG LSA), Fassung seit 1.11.2025

Warum wichtig: Wenn Sie in Sachsen-Anhalt Aufträge haben oder haben wollen, ist dies die praktisch häufigste Pflichtenquelle **unterhalb** der EU-Schwellen.

Persönlich: Bieter bei Vergaben öffentlicher Auftraggeber des Landes/der Kommunen in Sachsen-Anhalt.

Sachlich: Nur noch Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte; freiberufliche Leistungen sind vollständig ausgenommen; Wertgrenzen 40.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 120.000 Euro (Bau). Befristet bis 31.12.2028.

Pflichten / Worauf achten:

- Sie müssen eine Eigenerklärung abgeben
- Achtung, Sie müssen die Pflichten gegenüber Ihren Nachunternehmern/ArB-Verleihern vertraglich „verlängern“ und Ihre Arbeitnehmer informieren.
- Vergabespezifischer Mindestlohn seit 1.4.2026: 16,12 Euro/Stunde bei erfassten Bau- und Dienstleistungen, die im Inland erbracht werden, sofern kein höherer Tariflohn gilt;
- Lieferleistungen sind ausgenommen.
- Wichtige Fallstricke: Beim zulässigen Direktauftrag gilt das TVergG LSA nicht – Tariftreueerklärung und Mindestentgelt entfallen dann:
- Achtung, wenn Sie nicht tarifgebunden sind: Es gilt dann nicht automatisch 16,12 Euro/Stunde, sondern Sie müssen prüfen, ob für Ihre Branche ein repräsentativer Tarifvertrag per Landes-Rechtsverordnung festgelegt wurde. Wenn ja, gilt der.

Tariftreue – bereits geltend

Hessen – novelliertes HVTG (seit 25.6.2026)

Das schärfste der neuen Ländergesetze, weil es Tariftreue mit Präqualifikation und Kontrollrechten verbindet.

Persönlich: Bieter bei hessischen Landes- und Kommunalvergaben, einschließlich juristischer Personen des Privatrechts nach § 99 Nr. 2 GWB; Nachunternehmen und Verleiher.

Sachlich: Das HVTG gilt für Liefer- und Dienstleistungen über 100.000 Euro und Bauleistungen über 750.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert. Tariftreue, Mindestlohn, Nachunternehmerregeln, Präqualifikation, Kontrollen und Sanktionen greifen aber **schon über 20.000 Euro** – und bleiben **auch oberhalb der EU-Schwellenwerte** anwendbar. Stichtag ist die Verfahrenseinleitung: vor dem 25.6.2026 eingeleitete Verfahren laufen nach altem Recht weiter.

Pflichten / worauf achten:

- Das Ministerium kann per Rechtsverordnung Branchentarifentgelte verbindlich vorgeben; solange keine Verordnung existiert, greift der Auffangtatbestand (MiLoG, allgemeinverbindlicher TV, AEntG/AÜG).
- Praktisch am wichtigsten: Für Bauleistungen wird die Tariftreue künftig über die Präqualifikation Tarif nachgewiesen; die Verpflichtungserklärung ist nur noch bis zum Ablauf des 24.12.2026 zulässig.
 - → Achtung, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen reicht die Eigenerklärung
- Nicht tarifgebundene Unternehmen müssen ihre tatsächlich gezahlten Entgelte von Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen lassen
- Weiter: Nachunternehmerkette auf zweimalige Weitergabe begrenzt, Einsatz nur mit vorheriger Zustimmung; Kontrollrechte bis hin zum Betreten der Baustelle und Befragung von Beschäftigten, unterstützt durch eine Kontrollgruppe beim Wirtschaftsministerium; Vertragsstrafe bis 5 Prozent je Verstoß, maximal 10 Prozent, plus Ausschluss von Vergaben bis zu drei Jahre.

Tariftreue – bereits geltend

Berlin – zweites Änderungsgesetz zum BerlAVG (18.6.2026 beschlossen)

Persönlich: Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Berliner Vergaben.

Sachlich: Anwendungsgrenze des BerlAVG steigt bei Liefer- und Dienstleistungen von 10.000 auf 75.000 Euro, bei Bau auf 500.000 Euro. Die Tariftreue gilt aber unabhängig davon schon **ab 1.000 Euro** netto,
und § 3 Abs. 2 wurde in zweiter Lesung ausdrücklich auf Unteraufträge erstreckt, um Umgehungen auszuschließen.

Pflichten / worauf achten:

- Vergabemindestentgelt steht jetzt direkt im Gesetz: 14,84 Euro brutto je Zeitstunde, ab 1.1.2027 dann 15,58 Euro.
- Dazu ausdrückliches Bestbieterprinzip. Das heißt: Nur Bestbieter muss Eigenerklärung einreichen.
- Wer in Berlin auch nur kleinste Unteraufträge vergibt, muss die Tariftreue weiterreichen.

Tariftreue – geplant

Nordrhein-Westfalen – Tarifentgeltsicherungsgesetz (TESG), geplant zum 1.1.2027

Das ist der größte Umbruch: Das TESG ersetzt das TVgG NRW vollständig, das zum selben Zeitpunkt außer Kraft treten soll.

Persönlich: Auftragnehmer des Landes NRW und von Einrichtungen nach § 99 GWB, ausdrücklich einschließlich Nachunternehmen und Verleihunternehmen. **Für Städte, Kreise und Gemeinden greift die zentrale Mindestentgeltregelung des § 3 Satz 1 Nr. 4 nicht** – das ist der wichtigste Unterschied zu Hessen.

Sachlich: Nur Bau- und Dienstleistungsaufträge, **keine Lieferaufträge**. Schwellen: Dienstleistungen ab 50.000 Euro netto, Bauleistungen ab 100.000 Euro netto. Ausgenommen sind Beschaffungen über Online-Marktplätze, Sektoren- und Konzessionsauftraggeber, verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge sowie Konzessionen.

Stand: Anhörung im Ausschuss war für den 13.7.2026 angesetzt, bis zur Verabschiedung kann sich noch etwas ändern; für laufende Verfahren gilt das TVgG NRW unverändert weiter.

Pflichten / worauf achten:

- Verpflichtung zur Zahlung der per Rechtsverordnung festgelegten Branchentarifentgelte in **15 Branchen** – Abbruch, Bau, berufliche Bildung, Bodenabfertigung an Flughäfen, Dachdecker, Elektrohandwerke, GaLaBau, Gebäudereinigung, Gerüstbau, Gaststätten und Hotel, SHK, Maler und Lackierer, Luftsicherheit, Sicherheitsdienstleistungen, Spedition/Logistik/Transport.
- Erfasst sind Lohngitter inklusive Überstundensätzen und Zulagen, nicht aber Urlaubsgeld oder VL; anders als beim Bund bleiben Urlaub und Arbeitszeit ausgeklammert.
- Tarifgebundene Unternehmen laden eine Verbandsbescheinigung ins digitale Portal und sind damit von Nachweispflichten und Prüfung befreit – das ist der praktische Vorteil, den Sie sich sichern sollten.
- Nachunternehmer und Verleiher geben eigene Verpflichtungserklärungen ab, bei späterem Einsatz vor Beginn der Mitwirkung.
- Kontrolle anlassbezogen durch eine neue Prüfstelle bei der DRV Rheinland und DRV Westfalen; vertraglich zwingend vereinbart werden außerordentliches Kündigungsrecht und Vertragsstrafe, auch für Nachunternehmer.

Tariftreue – geplant

Niedersachsen – NTVergG-Novelle (Drs. 19/9899)

Persönlich / sachlich: Bau- und Dienstleistungsaufträge von Land, Kommunen und weiteren öffentlichen Auftraggebern.

Status: Anhörung am 8.5.2026, Stand Ende August 2026 noch nicht verabschiedet. Die Wertgrenzen laufen parallel über die NWertVO (Direktauftrag soll auf 100.000 Euro steigen).

Pflichten nach Entwurfsstand: Erklärung bei Angebotsabgabe, mindestens die Entgelte zu zahlen, die die Landesregierung per Rechtsverordnung auf Basis repräsentativer Branchentarifverträge festsetzt; Nachweis über eine einfache Mustererklärung mit stichprobenartiger Kontrolle. Daneben: Aufgreifschwelle für ungewöhnlich niedrige Angebote von 10 auf 20 Prozent, eine detaillierte Vorschrift zur umweltverträglichen und klimafreundlichen Beschaffung und eine Beschränkung der Informations- und Wartepflicht auf Bauaufträge – letzteres verkürzt Ihre Reaktionszeit bei Liefer- und Dienstleistungen erheblich.

Vergabebeschleunigungsgesetz

Warum wichtig: Größte Vergaberechtsreform seit Jahren – 19 Gesetze und Verordnungen mit rund 110 Paragrafen geändert; verändert Nachweisführung, Marktzugang und vor allem den Rechtsschutz.

Persönlich: Alle Bieter bei deutschen öffentlichen Auftraggebern **oberhalb** der EU-Schwellenwerte

Sachlich: Anwendung grundsätzlich nur auf Vergabeverfahren, die **ab dem 1.7.2026 begonnen** wurden.

Pflichten / worauf achten:

- **Eignung:** Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden grundsätzlich durch Eigenerklärungen nachgewiesen; weitergehende Unterlagen regelmäßig nur noch von aussichtsreichen Bietern (§ 122 Abs. 3 GWB)

Bundeswehr-Planungs- und -Beschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwPBBG)

Seit 14.2.2026

Warum wichtig: Eigener Vergaberegime-Zweig mit erheblichen Erleichterungen – und neuen Ausschlussrisiken für Bieter mit bestimmten Auslandsbezügen.

Persönlich: Unternehmen, die Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen für die Bundeswehr bzw. im Geschäftsbereich des BMVg erbringen.

Sachlich: Aufträge oberhalb der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 GWB zur Deckung des Bundeswehrbedarfs; auch auf bereits laufende Vorhaben anwendbar. Das BwBBG 2022 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Pflichten / worauf achten: Verstärkte Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen durch Ausschluss von Unternehmen aus Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken

→ Achtung, Eigentümer- und Lieferkettenstruktur offenlegbar halten.

LkSG / CSDDD nach Omnibus I

Warum wichtig: Öffentliche Auftraggeber fragen Sorgfaltspflichten weiter ab, und ein LkSG-Verstoß kann zum Ausschluss von Vergabeverfahren führen – die Pflichten selbst sind aber im Umbau.

Persönlich: Direkt: Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten in Deutschland. Indirekt: **alle** Zulieferer, weil die Pflichten vertraglich weitergereicht werden.

Sachlich: Menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Pflichten / worauf achten:

- Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren und Dokumentation bleiben.
- Der Regierungsentwurf zur LkSG-Änderung sieht keine Berichte mehr und weniger Bußgeldtatbestände vor; das BMWK hat das BAFA angewiesen, nur noch schwere Verstöße zu verfolgen. Perspektivisch: Die Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, deutsch: EU-Lieferkettenrichtlinie) ist bis 26.7.2028 umzusetzen, Anwendung für direkt erfasste Unternehmen ab 26.7.2029, Schwelle dann über 5.000 Beschäftigte und über 1,5 Mrd. Euro Umsatz.
- Für Bieter praktisch: Lieferantenerklärungen, Code of Conduct und Beschwerdekanal sauber vorhalten – sie werden ggf. in Vergabeunterlagen abgefragt, unabhängig von Ihrer eigenen Größe.

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Anwendung ab 30.12.2026

Warum wichtig: Trifft klassische Beschaffungsgegenstände – Holz, Möbel, Papier, Kantinenwaren – und die Nachweise müssen zum Angebot passen.

Persönlich: Marktteilnehmer und Händler; große und mittlere Unternehmen ab 30.12.2026, Kleinst- und Kleinunternehmen ab 30.6.2027 – mittlere Unternehmen haben keinen Aufschub, und für Holzprodukte aus dem früheren EUTR-Bereich gilt auch für Kleine der 30.12.2026.

Sachlich: Soja, Rinder, Kaffee, Kakao, Palmöl, Holz und Kautschuk sowie daraus hergestellte Erzeugnisse.

Pflichten / worauf achten:

- Nachweis, dass die Erzeugnisse nicht auf nach dem 31.12.2020 entwaldeten Flächen erzeugt wurden, dass die Erzeugung dem Recht des Erzeugerlandes entsprach, und Abgabe einer digitalen Sorgfaltserklärung.
- Geodaten der Ursprungsflächen jetzt bei Lieferanten einfordern
- Im Vergabeverfahren wird die Referenznummer der Sorgfaltserklärung verlangt werden – diese Nummer abfragen und aufbewahren, wenn Sie z.B. Holz verarbeiten

CBAM

Seit 1.1.2026

Warum wichtig: Direkter Kostenfaktor in der Angebotskalkulation bei Stahl-, Aluminium- und Zementanteilen.

→ Für Einfuhren ab 1.1.2026. Die Zertifikate müssen aber erst ab Februar 2027 rückwirkend gekauft werden — Sie kalkulieren also heute gegen einen Preis, der erst im Nachhinein feststeht, weil er sich am durchschnittlichen quartalsweisen EUA-Preis des Jahres 2026 bemisst.

Persönlich: Importeure; Freigrenze von 50 Tonnen CBAM-Waren pro Importeur und Kalenderjahr, darunter vollständige Befreiung – Achtung, für Strom und Wasserstoff gilt die Schwelle nicht.

Sachlich: In Anhang I gelistete Waren: Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Strom, Düngemittel, Ammoniak, Wasserstoff – maßgeblich ist der KN-Code.

Pflichten / worauf achten:

- Bei mehrjährigen Lieferverträgen an Preisgleitklauseln denken.
- CO_2-Schattenpreis-Wertungsmodelle: Achtung, die CBAM-Datenerhebung ist keine reine Zollpflicht, sie kann zur Nachweisbasis für künftige Wertungskriterien werden

EU-Verpackungsverordnung

Anwendbar seit 12.8.2026

Warum wichtig: Greift ohne nationalen Umsetzungsakt und betrifft faktisch jede Warenlieferung an die öffentliche Hand.

Persönlich: Alle Unternehmen, die Verpackungen herstellen, befüllen, importieren oder erstmals in der EU in Verkehr bringen – unabhängig von Größe und Branche; Kleinstunternehmen unter 10 Beschäftigten und 2 Mio. Euro Umsatz sind von bestimmten Pflichten ausgenommen.

Sachlich: Alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig vom Material.

Pflichten / worauf achten:

- Konformitätserklärung und technische Dokumentation gehören zu den unmittelbar geltenden Erzeugerpflichten
- Anforderungen an Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteile und Kennzeichnung treten bis 2030 gestuft in Kraft.
- In Deutschland wird das VerpackG durch ein Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz abgelöst

Cyber Resilience Act

Seit 11.09.2026

Warum wichtig: Ganz frisch scharf; wer vernetzte Produkte oder Software an die öffentliche Hand liefert, muss die Prozesse jetzt stehen haben.

Persönlich: Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden – unabhängig vom Sitz des Herstellers; Open-Source-Stewards mit reduzierten Pflichten, frei verfügbare, nicht kommerziell vertriebene Open-Source-Software ist ausgenommen.

Sachlich: Vernetzte Hardware und Software.

Pflichten / worauf achten:

- Seit 11.9.2026 Meldung aktiv ausgenutzter Schwachstellen und schwerwiegender Vorfälle an die ENISA-Plattform: 24 Stunden Frühwarnung, 72 Stunden Detailmeldung, Abschlussbericht nach 14 Tagen (Schwachstellen) bzw. einem Monat (Vorfälle) - in Deutschland nimmt das BSI über CERT-Bund entgegen
- Die übrigen Anforderungen – Secure by Design, SBOM, Updates über den Supportzeitraum, CE-Kennzeichnung – gelten ab 11.12.2027.
- Rechnen Sie damit, dass Auftraggeber SBOM und Supportzeitraum schon jetzt in Leistungsbeschreibungen aufnehmen.

KI-Verordnung nach dem Digital Omnibus

Warum wichtig: Relevant für jeden, der KI-gestützte Leistungen anbietet oder im Angebot KI einsetzt.

Persönlich: Anbieter und Betreiber von KI-Systemen mit EU-Marktbezug.

Sachlich / Fristen: Verordnung (EU) 2026/1744 gilt seit 27.7.2026 und verschiebt die Hochrisiko-Pflichten auf 2.12.2027 (Anhang III) bzw. 2.8.2028 (Anhang I). Die Transparenzpflichten nach Art. 50 gelten unverändert seit 2.8.2026 – Chatbot-Offenlegung, Kennzeichnung von Deepfakes und KI-Texten; für Bestandssysteme gilt bei der maschinenlesbaren Markierung eine Übergangsfrist bis 2.12.2026.

Pflichten / worauf achten:

- KI-Kompetenz (Art. 4) und die Verbote (Art. 5) gelten bereits.
- National: das KI-Maßnahmen- und Innovationsgesetz regelt Marktüberwachung und Sanktionen.
- In Vergabeverfahren zunehmend gefragt: KI-Inventar, Risikoklassifizierung, Governance-Nachweise.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Christoph Kins

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

abante Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG

kins@abante.de

Tel.: +49 89 244 135 - 180

Fax: +49 89 244 135 - 189

abante.de